

ENTGELTTARIFVERTRAG Nr. 16

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen in Hessen

vom 01.04.2014 - gültig ab 01. Januar 2014

Zwischen dem

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V. (LHO),
Gießen/Lahn

einerseits

und der

"ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V." (ver.di) - vertreten durch die
Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.

andererseits

wird folgender Entgelttarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- a) räumlich: für das Gebiet des Landes Hessen;
- b) fachlich: für die Betriebe und Betriebsabteilungen des privaten Personenverkehrs mit Omnibussen, die Mitglieder des LHO sind;
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend als Arbeitnehmer bezeichnet - in den unter b) genannten Betrieben, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.

§ 2 Eingruppierungen

Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner Tätigkeit in folgende Entgeltgruppen eingruppiert:

- L 1: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1 E;
- L 1 A: Omnibusfahrer mit Führerschein Klasse D, D1, DE, D1 E
im innerstädtischen Verkehr nach § 42 PBefG in hessischen Städten >
100.000 Einwohner;
- L 2: Sonstige Kraftfahrer;
- L 3: alle übrigen gewerblichen Beschäftigten, sofern sie nicht von einer der
nachfolgenden Entgeltgruppen erfasst werden.

- K 1: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung mit einfachen Tätigkeiten ohne Berufsausbildung.
- K 2: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem kaufmännischen, technischen oder handwerklichen Beruf sowie Arbeitnehmer mit entsprechenden Tätigkeiten und entsprechender Berufserfahrung.
- K 3: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt nach 3 jähriger Betriebszugehörigkeit in Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse verlangen.
Z.B.: Sachbearbeiter/in in der Buchhaltung.
- K 4: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung, Fahrdienstleitung und Werkstatt mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.
Z.B.: Einsatzleiter/in, Expedient/in, Buchhalter/in.
- K 5: Arbeitnehmer im Bereich Verwaltung und Fahrdienstleitung mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.
- M 1: Berufsausbildung: Abgeschlossene Ausbildung oder mindestens 10-jährige Berufserfahrung als höchstqualifizierte angelernte Arbeitnehmer. Tätigkeitsmerkmale: Beaufsichtigung und Anweisungsbefugnis mit voller sachlicher Verantwortung hinsichtlich der unterstellten Gruppe oder Hilfstätigkeit den/die Betriebsleiter/in.
- M 2: Arbeitnehmer, die für einen anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks den Meisterbrief besitzen und mit entsprechender Tätigkeit beschäftigt werden.

§ 3 Höhe der Entgelte/Einmalzahlungen/Zuschläge geteilte Dienste

1. Die Höhe der Entgelte ist in der allgemeinen Anlage zu diesem Tarifvertrag festgelegt.
2. Die Auszahlung der rückwirkenden Erhöhung der Entgelte für die Monate Januar bis März 2014 ist spätestens mit der Abrechnung für den Monat Mai 2014 vorzunehmen.
3. Die Zuschläge für geteilte Dienste gemäß § 7 A I. 2. Buchst. b) M-TV vom. 01.04.2014 betragen bei einer Dienstlänge von bis zu 12 Stunden 7,50 €, bei einer Dienstlänge von mehr als 12 Stunden 10,- €.

§ 4 Spesen

1. Arbeitnehmer im Fahrdienst, deren Tätigkeit unter § 7 Abschnitt B. MTV fällt, erhalten zur Abgeltung des Mehraufwandes Spesen unter Berücksichtigung der zu Hause eingesparten Kosten:

a) bei täglicher Rückkehr zum Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

bei einer Abwesenheit von	über 6 bis 12 Stunden	4,09 €,
bei einer Abwesenheit von	über 12 Stunden	8,18 €.

b) bei mehrtägiger Abwesenheit vom Betriebssitz oder Fahrzeugstandort:

bei einer Abwesenheit von	mehr als 6 Stunden	6,65 €,
bei einer Abwesenheit von	mehr als 8 Stunden	11,76 €,
bei einer Abwesenheit von	mehr als 10 Stunden	18,41 €,
bei einer Abwesenheit von	mehr als 12 Stunden	23,52 €.

Wird bei einer Dienstreise ein Teil der Verpflegung unentgeltlich gewährt, so sind die jeweiligen Spesensätze

bei Gewährung eines	Frühstücks um	15 v.H.,
bei Gewährung eines	Mittag- oder Abendessens	30 v.H.
zu kürzen.	um jeweils	

- Als Reisetag ist jeweils der einzelne Kalendertag anzusehen. Dauert die Abwesenheit länger als 1 Kalendertag, so sind ab der 6. Stunde des neuen Kalendertages erneut Spesen nach den vorstehenden Sätzen zu zahlen. Erstreckt sich die Abwesenheit auf 2 Kalendertage, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, so kann die Reise auch so behandelt werden, als hätte sie nur an einem Tag stattgefunden, die Reisezeiten aus den beiden Tagen sind dann zusammenzurechnen.
- Wird eine Übernachtung notwendig, so werden die entstandenen Kosten erstattet, sofern sie notwendig waren und nachgewiesen sind. Wird vom Arbeitgeber freie Verpflegung und Übernachtung zur Verfügung gestellt, so ermäßigen sich die bar zu zahlenden Spesen entsprechend.
- Für Auslandsreisen werden höhere Spesen betrieblich vereinbart.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmern angemessene Vorschüsse für Spesen und notwendige Auslagen vor Fahrtantritt zur Verfügung zu stellen.
- Notwendige Auslagen im Interesse des Arbeitgebers, wie Fahrgelder, Telefongebühren usw. sind nach Rückkehr gegen Vorlage der Unterlagen zu erstatten.

§ 5 Urlaubsgeld

Nach einjähriger Betriebszugehörigkeit besteht Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes in Höhe von € 10,00 für jeden tariflichen Urlaubstag. Der Anspruch ist fällig mit Urlaubsantritt. Ein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes besteht nicht, soweit ein Urlaubsanspruch nicht besteht oder wegfällt.

§ 6 Besitzstandswahrung

Wo beim Abschluss dieses Entgelttarifvertrages durch innerbetriebliche Regelungen oder Einzelarbeitsverträge günstigere Bestimmungen gelten, dürfen sie aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages nicht geändert werden.

§ 7 Maßregelungsverbot

Die Arbeitgeber verpflichten sich, aufgrund von rechtmäßigen Arbeitskämpfmaßnahmen ausgesprochene Abmahnungen und Kündigungen und erstattete Strafanträge zurück zu nehmen. Auf Regressansprüche gegen ver.di und/oder ihre Mitglieder wird verzichtet.

Vorsätzlich begangene Straftatbestände werden hiervon nicht erfasst.

§ 8 Ausschlussfristen

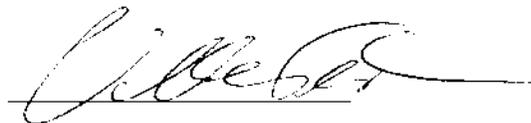
Alle Ansprüche aus diesem Tarifvertrag müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs schriftlich geltend gemacht werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

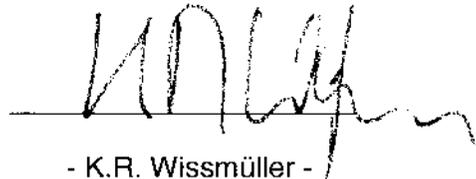
Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft und ist mit einer Frist von sechs Wochen, frühestens jedoch zum 31. März 2016, schriftlich kündbar.

Gießen / Frankfurt am Main, den 01.04.2014

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer e.V. (LHO), Gießen



- V. Tüchan -

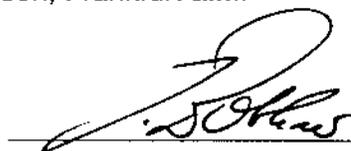


- K.R. Wissmüller -

"ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V." (ver.di) vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.



- G. Schaub



-J. Bothner -

Allgemeine Anlage zum Entgelttarifvertrag vom 01.04.2014

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Januar 2014

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L 1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre in hess. Städten <100.000 Einw. und in der Fläche	11,45	-	11,45 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,45	0,05 €	11,50 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A *	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PbefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,45 €	-	0,40 €	11,85 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,45 €	0,28 €	0,40 €	12,13 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,45 €	0,33 €	0,40 €	12,18 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,45 €	0,38 €	0,40 €	12,23 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	11,27 €
L3		11,08 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		1.798,57 €
K2	Einstiegsentgelt	1.913,08 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.097,57 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.225,15 €
K3	Einstiegsentgelt	2.172,81 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	2.415,55 €
K4	Einstiegsentgelt	2.451,54 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	2.701,44 €
K5		2.974,29 €
M1		2.404,45 €
M2		2.640,73 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2014

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. September 2014

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre in hess. Städten <100.000 Einw. und in der Fläche	11,65 €	-	11,65 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,65 €	0,05 €	11,70 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A * (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten > 100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,65 €	-	0,40 €	12,05 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,65 €	0,28 €	0,40 €	12,33 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,65 €	0,33 €	0,40 €	12,38 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	11,65 €	0,38 €	0,40 €	12,43 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Lohngruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	11,47 €
L3		11,27 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		1.826,17 €
K2	Einstiegsentgelt	1.942,44 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.129,76 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.259,30 €
K3	Einstiegsentgelt	2.206,16 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	2.452,62 €
K4	Einstiegsentgelt	2.489,16 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	2.742,90 €
K5		3.019,94 €
M1		2.441,35 €
M2		2.681,25 €

Allgemeine Anlage zu § 3 des Entgelttarifvertrages vom 01.04.2014

Definition der Entgeltgruppen, gültig ab 01. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Stundenentgelt gesamt
L1 (Klasse D, D1, DE, D1 E)	Verkehre in hess. Städten <100.000 Einw. und in der Fläche	12,00 €	-	12,00 €
	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	12,00 €	0,05 €	12,05 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt	Zulage Betriebszugehörigkeit	Zulage Ballungsraum	Stundenentgelt gesamt
L 1 A *	Innerstädtische Verkehre nach § 42 PBefG in hess. Städten >100.000 Einw.				
Stufe 1 **	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	12,00 €	-	0,40 €	12,40 €
Stufe 2	nach vollendetem 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit	12,00 €	0,28 €	0,40 €	12,68 €
Stufe 3	nach vollendetem 3. Jahr der Betriebszugehörigkeit	12,00 €	0,33 €	0,40 €	12,73 €
Stufe 4	nach vollendetem 5. Jahr der Betriebszugehörigkeit	12,00 €	0,38 €	0,40 €	12,78 €

* Die Eingruppierung des Fahrpersonals erfolgt nach dem tatsächlichen Eintrittsdatum in den Betrieb.

** Arbeitnehmer, die bei Einstellung im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind, erhalten bereits nach Ablauf der Probezeit die Zulage für die Betriebszugehörigkeit nach vollendetem 1. Jahr.

Lohngruppe	Bezeichnung	Stundenentgelt
L2	sonstige Kraftfahrer	11,81 €
L3		11,61 €

Entgeltgruppe	Bezeichnung	Monatsentgelt
K1		1.853,90 €
K2	Einstiegsentgelt	1.971,94 €
K2	nach drei Beschäftigungsjahren in K2	2.162,10 €
K2	nach fünf Beschäftigungsjahren in K2	2.293,61 €
K3	Einstiegsentgelt	2.239,66 €
K3	nach fünf Beschäftigungsjahren in K3	2.489,87 €
K4	Einstiegsentgelt	2.526,96 €
K4	nach fünf Beschäftigungsjahren in K4	2.784,55 €
K5		3.065,80 €
M1		2.478,42 €
M2		2.721,97 €